

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	35 (1962)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : Dienstbefreiung, Urlaub und Dispens
<b>Autor:</b>	Kurz, H.R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517492">https://doi.org/10.5169/seals-517492</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



VON MONAT ZU MONAT

## Dienstbefreiung, Urlaub und Dispens

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist die Wehrpflicht des männlichen Schweizerbürgers zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung, also durch Militärdienstleistung, im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Die Militärdienstleistung umfasst die gesetzlich vorgeschriebenen Instruktionsdienste im Frieden sowie allfällig zu leistenden Aktivdienst. Bei allem Bestreben, den verfassungsmässigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht möglichst lückenlos zu verwirklichen und die medizinisch als tauglich Befundenen vollumfänglich zu den vorgeschriebenen Militärdienstleistungen heranzuziehen, wird es nie möglich sein, das Prinzip der Inanspruchnahme jedes Tauglichen ohne Ausnahme zu verwirklichen. Bedürfnisse des Staates, seiner Einrichtungen und der Wirtschaft des Landes, schützenswerte Rücksichten persönlicher Art sowie weitere Gründe können es notwendig machen, dass für einzelne oder ganze Gruppen von Wehrpflichtigen eine vorübergehende, oder dauernde Befreiung von der Militärdienstpflicht angeordnet wird. Die Militärgesetzgebung sieht hierfür eine Reihe von verschiedenen Möglichkeiten vor, deren Bedeutung und praktische Anwendung im folgenden betrachtet werden sollen.

### 1. Die Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 MO

Die Militärorganisation befreit folgende Personen oder Personengruppen für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der persönlichen Militärdienstleistung:

- a) die Mitglieder des Bundesrates und den Bundeskanzler;
- b) die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;
- c) die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerlässliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten;
- d) die Direktoren und Gefangenewärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen der organisierten Polizeikorps, letztere unter Vorbehalt der Einteilung in die Heerespolizei;
- e) das Personal des Grenzwachtkorps, wobei jedoch der Bundesrat im Mobilmachungsfall über dieses Personal zu Kriegszwecken verfügen kann;
- f) die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung.

Die Angehörigen der Polizeikorps, der Grenzwachtkorps sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung können erst dann von der persönlichen Dienstleistung befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben. Die Befreiung erfolgt heute nicht mehr wie früher automatisch, sondern wird auf Gesuch hin durch das Eidgenössische Militärdepartement angeordnet.

Mit den in Art. 13 der MO abschliessend aufgezählten Personen hat der Gesetzgeber gewisse Kategorien von Wehrpflichtigen ausdrücklich von der persönlichen Dienstleistung im Instruktionsdienst oder im Aktivdienst ausgenommen, um so zu vermeiden, dass die Erfüllung lebenswichtiger staatlicher Aufgaben durch den Militärdienst gefährdet wird. Diese Regelung geht davon aus, dass die aufgeführten Tätigkeiten infolge ihrer Wichtigkeit für das Staatsganze gegenüber der Militärdienstleistung den Vorrang haben, weil sie dem Staat als unentbehrlich erscheinen für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Dienstbefreiung bedeutet wohl eine Befreiung von der Leistung des persönlichen Militärdienstes — die Betroffenen geben ihre persönliche Ausrüstung ab und scheiden aus der Armee aus — sie bedeutet aber nicht eine Enthebung von der Wehrpflicht; an die Stelle des Militärdienstes tritt die Entrichtung des Militärpflichtersatzes.

## 2. Der Urlaub

Mit der Gewährung von Urlaub wird einem Wehrmann die Möglichkeit gegeben, sich während der Arbeitszeit für eine bestimmte Zeit vorübergehend von seiner Truppe zu entfernen, zu der er nachher wieder zurückkehrt. Für ein Fernbleiben von der Dauer bis zu 6 Arbeitsstunden wird (gemäss DR Ziff. 204) eine sog. «Bewilligung» erteilt (der Ausdruck hat sich allerdings nicht eingelebt); dauert die Abwesenheit mehr als 6 Stunden, handelt es sich um einen Urlaub im technischen Sinn (DR Ziff. 205).

Obenan steht der Grundsatz, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Urlaubs besitzt (WAO Ziff. 381); die Pflicht zur Dienstleistung geht grundsätzlich vor. Der Vorgesetzte entscheidet je nach den Verhältnissen nach freiem Ermessen über ein ihm vorgelegtes Gesuch; jede Bewilligung ist ein Entgegenkommen, nicht die Erfüllung eines Anspruchs. Zuständig zur Erteilung von Urlaub ist grundsätzlich der Einheitskommandant; für Offiziere bleibt die Urlaubskompetenz in der Regel in den Händen der höheren Kommandanten.

Die Urlaubsgründe sind meist persönlicher Art, wie geschäftliche Obliegenheiten, Familienanlässe, Berufsausbildung, Sportveranstaltungen usw. In bestimmten Fällen wird den Truppenkommandanten die Gewährung des Urlaubs im Rahmen ihrer Kompetenzen empfohlen, wie z. B. bei kirchlichen Feiertagen, bei der aktiven Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, an ausserdienstlichen Veranstaltungen usw. Ein Wiederholungskurs, bzw. Einführungskurs gilt als bestanden, wenn — ohne Berücksichtigung des Kadervorkurses — folgende Zahl von Diensttagen geleistet wurde:

- Wiederholungskurs: von 20 Tagen mindestens 16 (Differenz 4 Tage);
- Einführungskurs: von 13 Tagen mindestens 11 (Differenz 2 Tage).

Die Differenz von 4, bzw. 2 Tagen spielt für die Anrechnung des Wiederholungskurses, bzw. Einführungskurses eine entscheidende Rolle; sofern sie nicht durch Krankheit, vorzeitige Entlassung oder scharfen Arrest belegt werden, kann sie für begründete Urlaubsgesuche beansprucht werden, ohne dass der betreffende Kurs als nichtbestanden erklärt werden muss.

Nicht als Urlaub gilt das bewilligte verspätete Einrücken und die vorzeitige Entlassung aus einem Militärdienst. — Über die Rechtsstellung beurlaubter Wehrmänner, insbesondere ihre Ansprüche an die Militärversicherung, das Tragen der Uniform, die Soldberechtigung usw. orientiert ein besonderes Kreisschreiben des Ausbildungschefs vom 14. Januar 1958 (MABL 1958 S. 6).

Ein Sonderfall des Urlaubs ist die im Aktivdienst möglicherweise angeordnete Entlassung, bzw. *Beurlaubung auf Pikett*, in der militärische Formation oder Teile davon ohne Zeitbegrenzung, d. h. auf besondern Abruf beurlaubt werden; in diesem Fall steht das Korpsmaterial der beurlaubten Truppe am Truppenstandort bereit.

### **3. Der Auslandurlaub**

Trotz des Namens handelt es sich hier nicht um einen Urlaub im technischen Sinn, also gemäss DR Ziff. 205, sondern begrifflich eher um eine Dispensation. Verfahren und Bedeutung des Auslandurlaubs werden in der Verordnung vom 28. November 1952 / 8. Februar 1957 über das militärische Kontrollwesen (Art. 33ff.) geregelt. Für jeden Auslandaufenthalt von mehr als 3 Monaten muss vom betreffenden Wehrmann ein Auslandurlaub eingeholt werden, der beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Dauer von längstens 2 Jahren erteilt wird.

### **4. Die Dispensationen**

Unser Militärrecht unterscheidet grundsätzlich *drei verschiedene Möglichkeiten* der Dispensation:

- die Dispensation im Zusammenhang mit der Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht;
- die Dispensation aus ärztlichen Gründen;
- die Dispensation vom Aktivdienst aus wirtschaftlichen Gründen.

#### **a) Dispensation von der Instruktionspflicht**

Als Dispensation gilt hier die Verfügung oder die Bewilligung, eine Dienstleistung nicht im laufenden, sondern in einem späteren Jahr zu bestehen. (MO Art. 161; DR Ziff. 216–218; WAO Ziff. 331ff. und 342/343; Verordnung vom 27. 11. 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, Art. 17ff.).

Auch für die Dispensationen gilt der Grundsatz, dass auf ihre *Bewilligung* — abgesehen vom Vorliegen besonderer gesundheitlicher Gründe — kein Rechtsanspruch besteht; sie werden auf Gesuch hin nur bei zwingenden Gründen bewilligt, wobei sie sich im Fall des Wiederholungskurses nicht nur auf den WK, sondern auch auf den Kadervorkurs beziehen. Von Amtes wegen *verfügt* kann die Dispensation werden für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten, wenn diese im betreffenden Dienst überzählig sind oder nicht ihrer Funktion entsprechend verwendet werden können. Überzählige Hauptleute sind obligatorischerweise zu dispensieren, sofern nicht eine dienstliche Notwendigkeit ihr Aufgebot erfordert (WAO Ziff. 332/333).

Für die Zuständigkeit und das Verfahren enthält die Militärorganisation (Art. 161) die allgemeinen Grundsätze; sie werden durch die WAO abschliessend im Einzelnen geregelt (Ziff. 342/343).

*Sondertatbestände* sind in diesem Zusammenhang:

- aa) Die *Dienstverschiebung*, d. h. die Bewilligung oder Verfügung, einen Dienst nicht während der vorgesehenen Zeit, aber doch im laufenden Jahr zu leisten. Auch auf die Dienstverschiebung besteht kein Rechtsanspruch; sie wird auf Gesuch hin nur ausnahmsweise *bewilligt* und zum Ausgleich innerhalb der Einheiten oder zur Deckung des Bedarfs der Schulen *verfügt* (WAO Ziff. 336/337 und 342).

**bb) Die Dienstvorausleistung und Dienstnachholung**

Die Dienstvorausleistung ist die auf Grund einer Bewilligung oder Verfügung erfolgte Leistung eines WK oder EK *in einem früheren Jahr* als vorgeschrieben, unter Anrechnung auf die WK-, bzw. EK-Pflicht (WAO Ziff. 338–40 und 342ff.). Mit der Dienstnachholung werden versäumte WK oder EK nachgeleistet. Bei Korporalen, Gefreiten und Soldaten geschieht dies durch jährliches Aufgebot zum WK (EK), bis sie die ordentlichen Dienstleistungen der Angehörigen ihres Jahrgangs erreicht haben, nötigenfalls bis zum Übertritt in die Landwehr; Offiziere, höhere Unteroffiziere und Wachtmeister, die mit ihren Dienstleistungen im Rückstand sind, können zu zwei, in Ausnahmefällen zu drei WK pro Jahr einberufen werden (WAO Ziff. 341ff.).

**b) Die Dispensation aus ärztlichen Gründen**

Die sanitarischen Untersuchungskommissionen können aus gesundheitlichen Gründen die befristete Dispensation eines Wehrmannes anordnen. Die betreffenden Wehrmänner haben während der Dauer der Dispensation zu keinen Militärdienstleistungen einzurücken; ebenso sind sie vom Bestehen der gemeindeweisen Inspektion und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit.

**c) Die Dispensation vom Aktivdienst aus wichtigen Gründen**

In zwei Aktivdiensten, die sich über mehrere Jahre hinzogen, hat unser Land die Erfahrung gemacht, dass unsere Wirtschaft auf ein gewisses Minimum an Arbeitskräften angewiesen ist, wenn sie lebensfähig bleiben und in der Lage sein soll, ihre Aufgaben im Dienst von Volk und Armee zu erfüllen. Die durch die allgemeine Wehrpflicht vorgenommene Ausschöpfung der personellen Kräfte des Landes, insbesondere der im besten Mannesalter stehenden Arbeitskräfte wäre, auf längere Zeit gesehen, untragbar und würde zu einer gefährlichen Lähmung des wirtschaftlichen Lebens führen. Es ist deshalb notwendig, der Wirtschaft — abgesehen von den ihr bereits zur Verfügung stehenden Personalreserven des Landsturms und des Hilfsdienstes (HD-Klasse U) — auch eine bestimmte Zahl von Dispensierten für den Fall des Aktivdienstes von vornherein frei zu geben. Im Zusammenhang mit den vorsorglichen kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen sind zugunsten von öffentlichen und privaten Betrieben, Anstalten, Verwaltungen und Organisationen eine grössere Zahl von Dispensationen verfügt worden, die zur Überbrückung der schwierigen Anlaufzeit einer Mobilmachung bis zum Einsetzen regelmässiger Urlaube und Dienstablösungen dienen sollen; auch können die schon im Frieden vorbereiteten Dispensationen während des Aktivdienstes noch erweitert werden.

Gestützt auf die Erfahrungen des letzten Aktivdienstes sind in einer bundesrätlichen Verordnung vom 6. Dezember 1948 über die Dispensationen im Aktivdienst die allgemeinen Grundsätze des Dispensationswesens verankert worden, während eine

umfassende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. September 1951 alle Einzelheiten regelt. Auch für die Aktivdienstdispensationen gilt der Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht. Es werden folgende *Kategorien von Dispensationen* unterschieden:

- *Kategorie I*, Kriegsdispensation (KD);
- *Kategorie II*, Aktivdienstdispensation mit Spezialbefehl (ADS);
- *Kategorie III*, Aktivdienstdispensation ohne Spezialbefehl (AD).

Im Frieden ist die dem Chef des Personellen der Armee unterstellte Dispensationsstelle des Eidgenössischen Militärdepartements zuständig für die Behandlung dieser Frage; sie arbeitet eng mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone zusammen. Im Aktivdienst wird die Regelung des Dispensationswesens eine der dornenvollen Aufgaben des Armeekommandos.

*Kurz*

---

## **14. Schweizerische Fouriertage vom 3. – 5. Mai 1963 in St. Gallen**

-er. Nächstes Jahr kann der Schweizerische Fourierverband sein

*50-jähriges Jubiläum*

feiern. In Interlaken wurde an der diesjährigen Delegiertenversammlung der Sektion Ostschweiz der ehrenvolle Auftrag erteilt, die Delegiertenversammlung 1963 in Verbindung mit den 14. Schweizerischen Fouriertagen durchzuführen.

Bereits hat sich das Organisationskomitee konstituiert und wird während den kommenden Monaten mit den umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die eine solche Veranstaltung mitsich-bringen, beschäftigt sein.

Die 14. Schweizerischen Fouriertage sollen nächstes Jahr eine mächtvolle Demonstration aller Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre der Schweizerischen Armee werden. Wir rufen daher schon heute alle Kameraden der «hellgrünen» Verbände dazu auf, sich innerhalb ihrer Sektionen für die Teilnahme an den Wettkämpfen, die traditionsgemäss zu den Fouriertagen gehören, vorzubereiten. Den Prüfungen wird das diesjährige Rahmentätigkeitsprogramm zu Grunde liegen:

- Atom
- Heeresorganisation
- Signaturen
- VR-Neuerungen
- Staatskunde

Die Redaktion wird auch unser Fachorgan in den Dienst der Wettkampf-Vorbereitungen stellen und in enger Zusammenarbeit mit der Zentraltechnischen Kommission unsere Verbandsmitglieder theoretisch auf die Prüfungen der Fouriertage vorbereiten.

Wir erwarten von Euch, Kameraden, dass Ihr alle in St. Gallen mit dabei seid, nach dem Grundsatz: Beteiligung kommt vor dem Rang!